

Wenn der Staat sich meldet

Informationen und Verhaltenstipps zu den Ermittlungsverfahren nach der Casino-Räumung

Nach der Räumung des Casinos im Dezember hat die Universitätsleitung gegen die Besetzer/innen, die sich bis zum Schluss im Gebäude aufgehalten haben, Anzeige wegen „Hausfriedensbruch“ erstattet. Trotz der Empfehlung des Senats der Universität, die Anzeigen gegen Studierende und Dozenten zurückzuziehen, hat das Unipräsidium dazu bis jetzt noch keine Anstalten gemacht. Neben dem Vorwurf des „Hausfriedensbruchs“ wurde einzelnen Studierenden außerdem im Zusammenhang mit der Räumung und der Demo danach Strafverfahren wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ und anderer Tatvorwürfe angekündigt.

Mit diesem Infoflyer möchte der AK Recht allen strafrechtlich Kriminalisierten einen Überblick darüber geben, was in einem Ermittlungsverfahren auf euch zukommen könnte und wie ihr euch in dessen Verlauf verhalten solltet, um juristische und politische Konsequenzen für euch und alle anderen möglichst gering zu halten. Denn staatliche Repression gegen politisch Aktive zielt immer auf zweierlei: Sie dient als Versuch der Einschüchterung von einzelnen und ist ein Angriff auf eine kollektive Bewegung als Ganzem. Gerade deshalb sollten wir der Repression nicht einzeln begegnen, sondern ihr möglichst gemeinsam und solidarisch entgegentreten. Hier kommen ein paar Informationen, Tipps und Grundregeln, die dafür nützlich sein können.

Vorladung bei der Polizei:

Wenn ein Ermittlungsverfahren wegen des Casinos gegen dich läuft, kannst du jederzeit – auch noch Wochen oder Monate nach der Aktion – einen Brief von der Polizei bekommen, mit dem du zur Vernehmung als „Beschuldigte/r“ geladen wirst.

Wir raten allen, die eine solche Vorladung erhalten, unter keinen Umständen zur Polizei zu gehen oder eine Aussage zu machen. Dort fernzubleiben hat erst einmal keine Konsequenzen für dich. Im Gegensatz zu Staatsanwaltschaft und Gericht besitzt die Polizei keine Zwangsmittel, eine Vorladung gegen deinen Willen durchzusetzen. Wenn du zu dem Termin ohne Absage oder die Nennung von Gründen nicht erscheinst, geht die Polizei schlicht davon aus, dass du bei ihr keine Angaben „zur Sache“ machen willst und nimmt dies zu Protokoll.

Daran kann dir nur gelegen sein. Denn Aussagen, die du bei der Polizei machst, können dich und andere direkt oder indirekt belasten, selbst wenn sie dir noch so harmlos erscheinen. Sie erlauben den Beamten/innen, sich ein Bild von dir, deinen politischen Aktivitäten und unseren Strukturen zu machen. Und du kannst sicher sein, dass alles, was du der Polizei sagst, gegen dich und deine Freund/innen verwendet wird.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Aussagen gegenüber Strafverfolgungsbehörden zu verweigern. Das solltest du zu Beginn der Ermittlungen gegen dich auf jeden Fall beachten. Wenn es später tatsächlich zu einem Prozess gegen dich kommt,

kannst du immer noch entscheiden, ob du Angaben „zur Sache“ machen oder eine politische Erklärung abgeben willst. Für diesen Fall raten wir dir aber, dich vorher mit dem AK Recht und deinen Freund/innen abzusprechen und diesen Schritt mit eine/r Anwalt/in auf seine Folgen hin abzuklären.

Auch in dem Fall, dass du von der Polizei als „Zeug/in“ vorgeladen wirst, solltest du dort nicht erscheinen. Es könnte dir passieren, dass du dich nach einer Vernehmung als „Zeug/in“ plötzlich selbst in der Rolle einer/s „Beschuldigten“ wiederfindest.

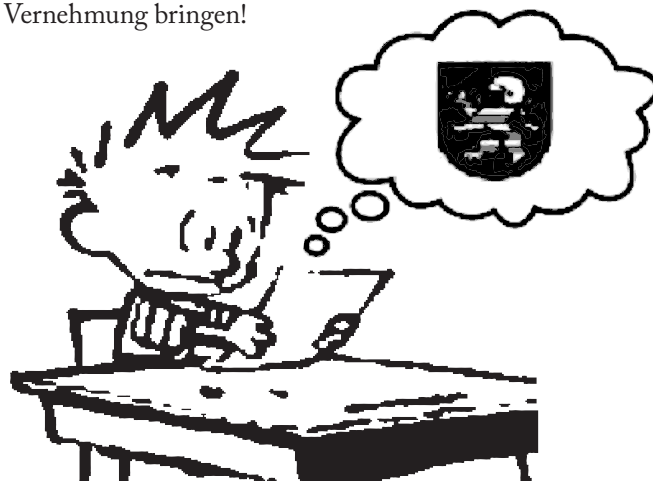
Insgesamt ist eine Vorladung von der Polizei – ob als „Beschuldigte/r“ oder „Zeug/in“ – kein Grund zur Panik. Wenn du Post bekommst, hör dich im Protestplenum um, ob auch andere Leute Briefe bekommen haben und kommt beim AK Recht vorbei, damit wir gemeinsam das weitere Vorgehen besprechen können.

Vorladung bei der Staatsanwaltschaft:

Im Verlaufe des Strafverfahrens kannst du auch von der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung geladen werden. Im Gegensatz zur polizeilichen Vorladung gelten für die Staatsanwaltschaft aber andere gesetzliche Regelungen.

Einer Vorladung der Staatsanwaltschaft solltest du nachkommen. Wenn du dort nicht freiwillig erscheinst, drohen dir Zwangsmaßnahmen, z.B. kannst du festgenommen und zwangsvorgeführt werden. Als Beschuldigter/m steht dir auch beim Staatsanwalt ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zu. Das sicherste ist also auch hier, außer der Angabe deiner Personalien kein Wort zu sagen. Du darfst darüber hinaus eine/n Anwalt/in zum Vernehmungstermin mitbringen und dich mit ihm/r ggf. zur Beratung zurückziehen.

Auch als Zeug/in musst du vor der Staatsanwaltschaft erscheinen, wenn du keine Zwangsvorführung riskieren möchtest. Im Gegensatz zur Situation von Beschuldigten steht dir als Zeug/in nach dem Gesetz aber nur ein eingeschränktes Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht zu. Im Klartext heißt das, dass Zeug/innen vor der Justiz verpflichtet sind, auszusagen, sofern sie nicht besondere persönliche oder berufliche Bezüge zu dem/r Beschuldigten aufweisen oder von sich aus deutlich machen, dass sie sich durch eine Aussage selbst belasten könnten. Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Aussage drohen bei der Staatsanwaltschaft Ordnungsgelder. Bei einer Vorladung als Zeug/in ist also besondere Vorsicht geboten, du kannst aber auch hier eine/n Anwalt/in mit zur Vernehmung bringen!



Spätestens, wenn du von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst, solltest du umgehend Kontakt zum AK Recht aufnehmen und dir ein/e Anwältin vermitteln lassen.

Einstellung oder nicht?

Sobald die Polizei ihre Ermittlungen abschließt, gibt sie die angelegten Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, die als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ über alle weiteren Schritte entscheidet. Die Staatsanwaltschaft prüft das von der Polizei übergebene Beweismaterial dahingehend, ob ein „hinreichender Tatverdacht“ gegen dich besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass du anhand des bisherigen Beweismaterials wahrscheinlich verurteilt werden wirst. Dabei spielt mit Sicherheit eine Rolle, ob es ein politisches Verfahren ist, wer die Beschuldigten sind oder wie groß der Aufwand der Ermittlungen war. Oftmals geht es hier relativ willkürlich zu. Auch die Person der/s zuständigen Staatsanwält/in spielt eine große Rolle. Die Staatsanwaltschaft kann das Ermittlungsverfahren einstellen oder es weiter betreiben.

Möglichkeiten einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens

- a) nach § 170 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
- b) nach § 153 StPO (Geringfügigkeit)
- c) nach § 153 a StPO (geringe Schuld)
- d) Sonstige Einstellungsgründe (z.B. § 154 StPO)

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, hat die Staatsanwaltschaft mehrere Möglichkeiten, wie es weitergehen soll: Anklageerhebung – d.h. dass du zu einer Gerichtsverhandlung geladen wirst – oder Strafbefehlsantrag, der im Folgenden erklärt wird.

Strafbefehlsverfahren

Wenn die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittlungen zu dem Schluss kommt, dass du eine Straftat begangen hast, kann sie beim Amtsgericht einen Strafbefehl beantragen. In der Regel wird das Amtsgericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechen. Der Strafbefehl ist so etwas wie ein vorweggenommenes Urteil ohne Hauptverhandlung, das heißt, der Strafbefehl legt die Rechtsfolgen der dir vorgeworfenen Tat fest, also beispielsweise, dass du 30 Tagessätze à 10 Euro zahlen sollst.

Unser dringender Rat bei einem Strafbefehl lautet: In jedem Fall solltest du innerhalb von zwei Wochen (nach Zugang des Strafbefehls) formlos Einspruch gegen den Strafbefehl bei dem dort bezeichneten Amtsgericht unter Nennung des Aktenzeichens einlegen. Dabei musst und solltest du nicht begründen, warum du Einspruch einlegst. Wichtig ist aber, dass dies innerhalb von zwei Wochen passiert, ansonsten kannst du nicht mehr gegen den Inhalt des Strafbefehls vorgehen, da dieser dann rechtskräftig wird!

Nachdem Einspruch eingelegt ist, solltest du dich im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise dringend von einem/r Anwält/in beraten lassen. Ein Einspruch kann jederzeit, auch während der Verhandlung bis zur Urteilsverkündung, noch zurückgenommen werden. Dann entstehen auch keine weiteren Kosten. In dem Fall, dass er nicht zurückgenommen wird, kommt es zu einer normalen Strafverhandlung, bei welcher der Strafbefehl die Anklageschrift ersetzt. Solltest du verurteilt werden, musst du dann auch die Gerichtskosten tragen.

Jugendliche

Gegen Jugendliche bis 18 Jahre – dabei gilt das Alter zum Tatzeitpunkt – kann kein Strafbefehl ergehen. Deshalb brauchst du dich nicht zu wundern, dass es Verfahren gibt, in denen gegen Jüngere eine Gerichtsverhandlung bei der/m Jugendrichter/in stattfindet, während andere „nur“ einen Strafbefehl bekommen. Bei Leuten zwischen 18 und 21 kann Jugendrecht mit den gleichen Folgen angewandt werden. Schau im Brief vom Gericht genau nach, ob da irgendetwas von JGG (Jugendgerichtsgesetz) steht. Anstelle des Strafbefehls gibt es bei Jugendlichen auch das sogenannte „vereinfachte Jugendstrafverfahren“. Das ist dann eine Gerichtsverhandlung, in der kein/e Staatsanwält/in mitmischt. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren bzw. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren können auch von der Jugendgerichtshilfe zu einer Besprechung eingeladen werden. Da muss niemand hingehen. Wenn du doch hingehen willst, ist auch hier wichtig, nichts zu der vorgeworfenen Tat zu sagen und sich im Vorfeld mit rechtskundigen Personen oder einer Rechtsanwält/in zu unterhalten.

Anwält/innen und Kosten

Im Strafverfahren gegen dich kannst du mit dem AK Recht überlegen, ab wann du wirklich einen Rechtsbeistand benötigst, da damit auch Kosten verbunden sind. Wir können euch geeignete Anwält/innen empfehlen und dich zu den anfallenden Kosten beraten.

Ein/e Rechtsanwält/in lebt von dem, was sie/er tut und ist daher auch auf die Vergütung seiner/ihrer Arbeitszeit angewiesen. Auch wenn „politische“ Anwält/innen oft einen Solipreis (Pflichtverteidigersatz) machen, fallen dennoch vom ersten Gespräch an Kosten für dich an. Der AK Recht unterhält einen Rechtshilfefonds, bei dem du Unterstützung bei Anwalts- und Prozesskosten beantragen kannst.

Kontakt und Beratung beim AK Recht

Der AK Recht bietet jeden Dienstag von 20.30-22.30 Uhr im AStA-Büro eine offene Sprechstunde an, bei der ihr euch zu Vorladungen, Strafbefehlen, Gerichtsverhandlungen, Kosten und allen anderen Fragen bezüglich eines Ermittlungsverfahrens beraten lassen könnt. Es bietet sich an, dazu die betreffenden Briefe und eure Gedächtnisprotokolle mitzubringen.

Web:

<http://akrecht.co.cc/>

E-Mail:

akrechtunifrankfurt@yahoo.de

Kommunikation über E-Mail nur verschlüsselt!

Fingerprint: 3242 9480 827E F1FD 3882 414E 352D 94D1 0D92 34FB

**AK Recht - Ermittlungsausschuss Uni Frankfurt
c/o Asta Uni-Frankfurt**

Mertonstr. 26-28, Frankfurt am Main.

